

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.02.1980

Geschäftszahl

3487/78

Rechtssatz

Wird als verletzte Verwaltungsvorschrift lediglich § 5 Abs 4 lit a StVO im Sinne des § 44a lit b VStG zitiert, so wird der Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Daran vermag auch der Umstand, daß die Tat hinreichend umschrieben wurde, nichts zu ändern.